

Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat

§ 1. Der pastorale Vikariatsrat ist das Gremium des Vikariates, das den Bischofsvikar bei der Leitung seines Vikariates mitverantwortlich unterstützt und die pastoralen Fragen zusammen mit dem Bischofsvikar berät, entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt. Beschlüsse gegen die diözesane oder die gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich.

Aufgaben des Vikariatsrates

§ 2. Dem Vikariatsrat obliegt im Rahmen des Personal- und Pastoralplanes der Erzdiözese Wien die Beratung und Entscheidung aller Fragen, die für das Vikariat von Bedeutung sind, soweit diese Agenden unter Wahrung der Einheitlichkeit des pastoralen Konzeptes und des Grundsatzes des sinnvollen Einsatzes der Kräfte und Mittel nicht von den Dekanaten oder Pfarrgemeinden selbst erfüllt werden können.

Zusammensetzung des Vikariatsrates

§ 3. Der Vikariatsrat setzt sich aus amtlichen, gewählten und ernannten Mitgliedern zusammen.

§ 4. Amtliche Mitglieder

Der Bischofsvikar, der/die Vorsitzende des Vikariatsausschusses der KA, der Vikariatsjugendseelsorger, der/die Vikariatssekretär/in und der/die Direktor/in des Bildungshauses des Vikariates.

§ 5. Gewählte Mitglieder

(1) 2 Dechanten aus der Dechantenkonferenz des Vikariates

(2) 1 Laie pro Dekanat

§ 6. Passiv wahlberechtigt sind bei § 5 Abs. I die Mitglieder der Dechantenkonferenz, Abs. 2 jeder Laie, der im Dekanat zur Zeit der Wahl Mitglied eines PGR ist. (§ 10)

§ 7. Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Wahl werden vom jeweiligen Vikariatsrat für das betreffende Vikariat festgelegt.

§ 8. Ernannte Mitglieder

Der Bischofsvikar kann bis zu acht Personen in den Vikariatsrat ernennen. Dabei möge er besonders jene Personengruppen und Sachbereiche

berücksichtigen, die durch die gewählten Mitglieder nicht hinreichend repräsentiert sind.

§ 9. Beratende Mitglieder

Fachleute und Amtsträger im Vikariat können zu den Sitzungen des Vikariatsrates beigezogen werden.

Ergänzende Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Vikariatsrat

§ 10. Mitglied des pastoralen Vikariatsrates kann nur jemand werden, der die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat erfüllt.

§ 11. Es ist darauf zu achten, daß Frauen in angemessener Anzahl dem Vikariatsrat angehören und daß auch die soziale Gliederung des Volkes Gottes im Vikariat in der Zusammensetzung des Vikariatsrates ihren Ausdruck findet.

§ 12. Alle Wahlen in den Vikariatsrat haben mit absoluter Mehrheit zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist das nachfolgende Mitglied auf dieselbe Weise zu ermitteln, wie das ausscheidende ermittelt wurde. Der Wahlkörper soll nach Möglichkeit zugleich Ersatzmitglieder wählen.

§ 13. Sind bei einem Mitglied

a) die im § 10 angeführten allgemeinen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, oder

b) die besonderen Voraussetzungen, die für seine Berufung maßgebend waren, weggefallen, oder

c) bleibt ein Mitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig fern,

kann der Vorstand des Vikariatsrates den Amtsverlust feststellen.

Über Antrag des Bischofsvikars entscheidet der Diözesanbischof.

Funktionsdauer des Vikariatsrates

§ 14. Die Funktionsdauer des Vikariatsrates beträgt fünf Jahre. Die Konstituierung des neuen Vikariatsrates hat spätestens am letzten Tag der ablaufenden Periode zu erfolgen. Die Funktion der Mitglieder des Vikariatsrates erlischt mit der Konstituierung des neuen Vikariatsrates.

Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat

Arbeitsweise des Vikariatsrates

§ 15. Der Vikariatsrat ist vom Vorstand (§ 21), wenn er es für notwendig erachtet, jedenfalls mindestens dreimal im Jahr, außerdem über Verlangen des Bischöflichen Vikars oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder, binnen 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und die vom Vorstand zu erstellende Tagesordnung zu enthalten.

Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur behandelt werden, wenn der Vikariatsrat seine Zustimmung gibt.

§ 16. Den Vorsitz im Vikariatsrat führt der Bischofsvikar. Der Vikariatsrat wählt aus seiner Mitte einen Laien als Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 17. Der Vikariatsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Kommt diese Zahl nicht zustande, ist der Vikariatsrat nach einer Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wobei jedoch wichtige Beschlüsse zurückzustellen sind. Sind jedoch nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Vikariatsrat innerhalb von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Beschlüsse des Vikariatsrates werden - soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - mit absoluter Mehrheit gefaßt.

§ 18. Über jede Sitzung des Vikariatsrates ist vom Schriftführer (§ 23) ein Beschlußprotokoll zu führen, das binnen 14 Tagen den Mitgliedern des Vikariates zuzusenden ist.

§ 19. Der Vikariatsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder betrauen oder entsprechende Fachausschüsse einrichten. Diesen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vikariatsrates sind.

§ 20. Der Vikariatsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand

§ 21. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören der Bischofsvikar, sein gemäß § 16 gewählter Stellvertreter, der Vikariatssekretär sowie sechs zu wählende Mitglieder des Vikariatsrates an.

§ 22. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen, der Tagesordnung und der Beschlüsse des Vikariatsrates, die Durchführung der Beschlüsse des Vikariatsrates, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Aufgaben, die sich nicht der Vikariatsrat zur Beschlußfassung vorbehält, sowie die Vertretung des Vikariates in der Öffentlichkeit.

§ 23. Arbeitsweise

Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Vikariatsrates zusammen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Über die Protokollführung gilt § 18 sinngemäß.

Der Vorstand hat das Recht auf Information durch alle diözesane Ämter, Institutionen und Abteilungen.

Wiener Diözesanblatt 136 (1998) Nr.82

Zl. 1279/98

Hiermit setze ich mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1998 folgende **"Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat"** in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 2. Dezember 1983 (WDBI. Nr. 2, Februar 1984, S. 13 ff.).

Wien, am 18. September 1998

Erzbischof

Kanzler